

Sachverhalt: 11

Mieter (M)ichael rügt bei seinem Vermieter (V)ictor Mängel an einem Rollladen. Daraufhin vereinbart V mit M einen Termin in der Mietwohnung, um die Mängel zu besichtigen und zu fotografieren. In der Mietwohnung fotografiert V verabredungsgemäß zunächst den Rollladen. Da V von der großen Unordnung in der Wohnung erschreckt ist und seinem pubertierenden Sohn (S)epp ein abschreckendes Beispiel dafür vor Augen führen will, was geschieht, wenn man nicht aufräumt, macht er anschließend Aufnahmen vom Wohnzimmer und den übrigen Räumen. M verbittet sich diese nicht vereinbarten Aufnahmen und verweist den V erfolglos der Wohnung. Daraufhin fordert M den V auf, den Film herauszugeben. Da V jedoch weiter fotografiert, versucht M ihm die Kamera aus der Hand zu nehmen. V hält die Kamera mit beiden Händen fest, so dass M mit aller Kraft an ihr reißen muss, um sie dem V zu entziehen. Dabei war M klar und er nahm es billigend in Kauf, dass er den V verletzen könnte. Tatsächlich erleidet V eine stark schmerzhafteste Verstauchung des rechten Handgelenks. Als M schließlich die Kamera öffnet, stellt er fest, dass kein Film in der Kamera ist. V hatte vergessen, vor seinem Besuch bei M einen Film einzulegen.

Wie könnten sich die Beteiligten strafbar gemacht haben? Raub und Diebstahl sind nicht zu prüfen.